

Berücksichtigung von Ernteaufällen aufgrund von Trockenheit oder Feldbränden im jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff

- Ausnahmeregelung gültig für das Erntejahr 2018 –
(Stand: 08/2018)

Bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs darf der Betriebsinhaber gemäß DüV § 8 Absatz 5 nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle Besonderheiten berücksichtigen. Zu solchen Besonderheiten zählen:

- ein besonderer Betriebstyp,
- die Anwendung bestimmter Düngemittel,
- der Anbau bestimmter Kulturen,
- die Erzeugung bestimmter Qualitäten,
- die Haltung besonderer Tierarten sowie die Nutzung besonderer Haltungsformen oder
- **nicht zu vertretende Ernteaufälle.**

Nicht zu vertretende Ernteaufälle, die durch die Trockenheit in diesem Jahr verursacht wurden, können zu erhöhten Stickstoffsalden führen, da der Nährstoffzufuhr auf der betroffenen Fläche keine oder deutlich geringere Nährstoffabfuhr im Vergleich zur Planung entgegenstehen (Fehlabbau).

Vor dem Hintergrund der landesweiten Betroffenheit und deren Auswirkungen auf die Erträge bei fast allen Kulturen wird die Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste durch den Betriebsinhaber bei der Erstellung des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleichs für Stickstoff aufgrund nicht zu vertretender Ertragsausfälle gemäß DüV § 8 Absatz 5 zugelassen (auch im Fall von Feldbränden).

Verfahrensweise:

Eine Berücksichtigung dieser Fehlabbau an Stickstoff wird im Land Brandenburg im Nährstoffvergleich als unvermeidlicher Verlust bei der Nährstoffabfuhr zugelassen, **wenn die Erträge auf Grund von Trockenheit oder Feldbränden um mehr als 20 % von dem bei der Düngedarfsermittlung für den betroffenen Schlag bzw. die Bewirtschaftungseinheit verwendeten dreijährigen Ertragsmittel abweichen.** Diese Berücksichtigung ist eine Ausnahmeregelung nur für das Jahr 2018.

Die Ertragsausfälle auf den betroffenen Flächen sind **schlagweise bzw. für die Bewirtschaftungseinheit entsprechend dem beiliegenden Formblatt (Anlage 1) zu dokumentieren, den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen und sieben Jahre aufzubewahren.** Mit der Ermittlung der unvermeidlichen Verluste für die Ertragsausfälle entsprechend des vorgegebenen Formblattes und der Dokumentation dieses in den Unterlagen zur Erstellung des Nährstoffvergleichs ist die Pflicht zur Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LELF) erfüllt. Die Überprüfung, ob die Berücksichtigung von Verlusten berechtigt und richtig ist, erfolgt mit den Kontrollen im Rahmen von Fachrecht bzw. CC.

Zur Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste ist die nachfolgende Verfahrensweise durch den Betriebsinhaber einzuhalten:

1. **Erstellung des jährlichen Nährstoffvergleichs für Stickstoff ohne Berücksichtigung der unvermeidlichen Verluste/erforderlichen Zuschläge** (Bruttobilanz) nach Anlage 5 DüV bis zur Ausweisung der Zu- und Abfuhr in Zeile 10 DüV.

2. Ermittlung der verminderten Zu- und Abfuhr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit (gemäß Formblatt Anlage 1)

- Die Berechnung ist nur für in 2018 gedüngte Flächen durchzuführen.
- Bei Feldbränden sind die betroffenen Teilflächen zu bewerten.
- Die Erträge von Grobfutterflächen für im eigenen Betrieb gehaltene Wiederkäuer (Grünland-Schnitt/-Weide, Feldfutterflächen) sind laut DüV auf der Grundlage der Futtermittelaufnahme der Wiederkäuer zu ermitteln. Im Falle von Ertragsausfällen ist dieses Verfahren nicht geeignet, um unvermeidliche Nährstoffverluste für den Nährstoffvergleich zu ermitteln. Deshalb ist im vorliegenden Ausnahmefall der Ertrag bzw. Ertragsverlust standort- und betriebsbezogen plausibel zu schätzen oder unter Nutzung sonstiger vergleichbarer Quellen anzugeben.
- Das Nebenprodukt von Marktfrüchten wird bei der Berechnung der Ertragsverluste nicht berücksichtigt, da dieses auch bei der geplanten Zufuhr (Düngebedarfsermittlung) nicht separat angerechnet wird.

3. Ermittlung der unvermeidlichen Verluste und Aufsummierung für den Betrieb

- Der Minderertrag wird ausgehend vom, bei der Düngebedarfsermittlung angesetzten betrieblichen Ertragsniveau berechnet und geht somit von einer Düngung für dieses Ertragsniveau aus. Sind Düngemaßnahmen nicht erfolgt (verminderte Zufuhr – z. B. nicht erfolgte Qualitätsgabe bei Weizen), kann für diese kein Minderertrag/Ertragsverlust geltend gemacht werden. Die verminderte Abfuhr ist um diese nicht erfolgte (verminderte Zufuhr) zu reduzieren.
- Nachdem für alle betroffenen Flächen die jeweilige Höhe des Verlustes ermittelt wurde, werden diese für den Betrieb aufsummiert.

4. Ausweisung im jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleich als unvermeidliche Verluste entsprechend Anlage 5 DüV, Zeile 11, Spalte 4 zur Korrektur der bereits unter Punkt 1 ermittelten Abfuhr

Hinweise zur Anwendung des Formblattes:

Das Formblatt „Ausgangsdaten und Ermittlung von unvermeidlichen Verlusten für nicht zu vertretende Ertragsausfälle im Jahr 2018“ (Anlage 1) dient der nach Anlage 5 DüV geforderten detaillierten Aufschlüsselung und der Aufzeichnungspflicht nach § 10 (1) der DüV und ist deshalb dem Nährstoffvergleich beizufügen. Darüber hinaus sind weitere Ausgangsdaten sowie die entsprechenden Nachweise vorzuhalten und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zum Nährstoffvergleich für Phosphat:

Für Phosphat gilt diese Verfahrensweise grundsätzlich nicht. Nicht abgefahrene Nährstoffmengen können von Folgekulturen aufgenommen werden und sind bei zukünftigen Düngemaßnahmen anzurechnen. Der sechsjährige Betrachtungszeitraum für den mehrjährigen Nährstoffvergleich bietet hier die Möglichkeit des Ausgleichs.